

13.05.92

Antrag

des Landes Niedersachsen

zur

Fernverkehrswegebestimmungsverordnung

Punkt 55 der 642. Sitzung des Bundesrates am 15. Mai 1992

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu § 2

In § 2 sind die Nummern 5 bis 20 zu streichen.

Begründung:

Die Regelung des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes, die mit Hilfe der Fernverkehrswegebestimmungsverordnung auch auf die Ost-West-Verbindung zwischen den neuen und den alten Bundesländern angewandt werden sollen, sehen keine ausreichende Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände vor und beschneiden die Rechte der von den Planungen betroffenen Bürger. Dies führt zur Konfrontation der staatlichen Planung mit den Umwelt- und den Bürgerbelangen. Dadurch wird die Planung letztlich nicht beschleunigt, sondern durch den nachhaltigen Widerstand und Ausnutzung aller Einspruchsmöglichkeiten der Betroffenen verlängert.

Ausgeliefert am 14. MAI 1992

Demgegenüber bezieht die niedersächsische Straßenbauverwaltung auf der Grundlage des bisherigen Planungsrechtes die Naturschutzverbände von Anfang an intensiv in die Planungsüberlegungen mit ein. Dadurch gelangt sie zu konsensfähigen Lösungen, die letztlich rascher verwirklicht werden können.

Insbesondere trifft die dem Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz zugrundeliegende Überlegung, daß in den neuen Ländern noch keine Verwaltung besteht, die den dort bestehenden Planungsnotwendigkeiten jederzeit gewachsen wäre, auf die niedersächsische Straßenbauverwaltung nicht zu.